



# Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2012

Nr. 18

Rostock, 28.06.2012

---

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock  
über die Zulassung zum Studium (URZS) vom 25. Juni 2012



**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock  
über die Zulassung zum Studium (URZS)**

**vom 25. Juni 2012**

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 18) in Verbindung mit § 4 Absatz 6 bis 8 und 10 und § 5 Absatz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. August 2007 (GVOBl. M-V, S. 286), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 758) geändert worden ist, sowie der §§ 3 und 7 der Hochschulzulassungsverordnung vom 23. Mai 2008 (GVOBl. M-V, S. 145) hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zum Studium erlassen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium vom 25. April 2008, die zuletzt durch die vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium vom 13. April 2011 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.
2. Nach Anlage 3 werden die Anlagen 4 bis 6 in der aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtlichen Fassung angefügt.

**Artikel 2**

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zum Studium tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 6. Juni 2012 und der Genehmigung des Rektors vom 25. Juni 2012.

Rostock, 25. Juni 2012

Der Rektor  
der Universität Rostock  
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck

## **Anlage 1 zur Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium (URZS) vom 25. April 2008**

### **Zulassungsregeln im Hochschulauswahlverfahren gemäß § 10 URZS für das Studium in den Studiengängen und -fächern**

Anglistik (B.A.)  
Arbeit-Wirtschaft-Technik (LA Gymnasium)  
Arbeit-Wirtschaft-Technik (LA Regionalschule)  
Biologie (LA Gymnasium)  
Biologie (LA Regionalschule)  
Biomedizinische Technik (B.Sc.)  
Biowissenschaften (B.Sc.)  
Deutsch (LA Gymnasium)  
Deutsch (LA Regionalschule)  
Englisch (LA Gymnasium)  
Englisch (LA Regionalschule)  
Erziehungswissenschaften (B.A. 2. Fach)  
Germanistik (B.A.)  
Geschichte (B.A. 1. Fach)  
Geschichte (LA Gymnasium)  
Geschichte (LA Regionalschule)  
Kommunikations- und Medienwissenschaft (B.A. 2. Fach)  
Lehramt an Grundschulen  
Medizinische Biotechnologie (B.Sc.)  
Philosophie (B.A.)  
Philosophie (LA Gymnasium)  
Philosophie (LA Regionalschule)  
Politikwissenschaft (B.A. 1. Fach)  
Sonderpädagogik (LA Sonderpädagogik)  
Sozialwissenschaften (B.A.)  
Sozialwissenschaften (LA Gymnasium)  
Sozialwissenschaften (LA Regionalschule)  
Soziologie (B.A.)  
Sport (LA Gymnasium)  
Sport (LA Regionalschule)  
Sport (LA Sonderpädagogik)  
Wirtschaft, Gesellschaft, Recht - Good Governance (LL.B.)  
Wirtschaftsingenieurwissenschaften (B.Sc.)  
Wirtschaftspädagogik (B.A.)  
Wirtschaftswissenschaften (B.A.)

<b>Auswahlkriterien</b>	<b>Gewichtung in %</b>
Grad der Qualifikation	90
In der Oberstufe erbrachte Leistungen	10

### **Details zur Berechnung**

I. Für die Auswahl wird eine Zulassungsnote gebildet. Der Grad der Qualifikation geht dabei mit einer Gewichtung von 0,9 und die Leistungen der in den letzten vier Halbjahren in der Oberstufe besuchten Kurse mit einer Gewichtung von 0,1 in die Zulassungsnote ein.

1. Der Grad der Qualifikation folgt aus der in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) angegebenen Abiturdurchschnittsnote. Sofern die HZB als Grad der Qualifikation nur ein Worturteil enthält, gilt die folgende Umrechnungstabelle:

<b>Worturteil</b>	<b>Zulassungsnote</b>
Sehr gut	1,0
Gut	2,0
Befriedigend	3,0
Ausreichend	4,0

2. Im Rahmen der Bewertung wird außerdem eine Durchschnittsnote aus den Leistungen der in den letzten vier Halbjahren in der Oberstufe besuchten Kurse ermittelt.<sup>1</sup> Die einzelnen Leistungspunkte aus den Kursen werden dabei nach folgender Tabelle in Einzelnoten umgerechnet:

<b>Leistungspunkte</b>	<b>Zulassungsnote</b>
00	6,0
01	5,3
02	5,0
03	4,7
04	4,3
05	4,0
06	3,7
07	3,3
08	3,0
09	2,7
10	2,3
11	2,0
12	1,7
13	1,3
14	1,0
15	1,0

Die Einzelnoten (Leistungspunkte) werden zu gleichen Teilen gewichtet und summiert. Soweit ein Fach in der Oberstufe nicht während der gesamten Zeit belegt wurde, wird jeweils für jeden nicht belegten Kurs und das jeweils betreffende Halbjahr die Note 6,0 in Ansatz gebracht. Werden in der HZB die Leistungen in der Oberstufe nur als Jahresleistungen ausgewiesen, werden für die Halbjahresleistungen die angegebenen Jahresleistungen erneut zugrunde gelegt.

<sup>1</sup> Folgende zwölf Kurse werden berücksichtigt: Deutsch, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache, Geschichte, Sport, Kunst/Musik, Religion/Ethik/Philosophie, ein weiteres gesellschaftswissenschaftliches Fach, Mathematik, Physik, Chemie und Biologie

Falls die HZB als Einzelnote ein Worturteil enthält oder die Einzelnoten nicht als Leistungspunkte ausgewiesen sind, werden diese bei der Berechnung grundsätzlich mit dem Mittelwert der Notensstufe berücksichtigt, es sei denn die genaue Einstufung innerhalb der Einzelnoten ist erkennbar. Die Umrechnung basiert auf folgender Tabelle:

<b>Worturteil</b>	<b>Note</b>	<b>Zulassungsnote</b>
	1+	1,0
Sehr gut	1	1,0
	1-	1,3
	2+	1,7
Gut	2	2,0
	2-	2,3
	3+	2,7
Befriedigend	3	3,0
	3-	3,3
	4+	3,7
Ausreichend	4	4,0
	4-	4,3
	5+	4,7
Mangelhaft	5	5,0
	5-	5,3
Ungenügend	6	6,0

Für die Berechnung der Zulassungsnote aus diesem Abschnitt gilt:

Summe der Einzelnoten in den jeweiligen Kursen,  
geteilt durch die Gesamtanzahl der Kurse (48),  
ergibt die Durchschnittsnote. Es wird nicht gerundet.

Für Bewerber, bei denen in der HZB die Einzelnoten in der Oberstufe nicht gesondert ausgewiesen sind, wird als Durchschnittsnote der Grad der Qualifikation erneut in Ansatz gebracht.

II. Die Zulassungsnote für die Reihungsentscheidung errechnet sich nun aus der Addition der Zulassungsnote aus Ziffer I.1 multipliziert mit 0,9 und der Zulassungsnote aus Ziffer I.2 multipliziert mit 0,1.

Die Studienplätze werden konsekutiv beginnend von der Bewerberin/dem Bewerber mit der besten Zulassungsnote in Richtung der schlechteren Noten vergeben.

III. Für Studienplätze, die im so genannten dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) vergeben werden, wird auf Basis der gewichteten Auswahlkriterien eine Zulassungspunktzahl berechnet. Die Studienplatzvergabe erfolgt konsekutiv beginnend von der Bewerberin/dem Bewerber mit der höchsten Punktzahl in Richtung der geringeren Punktzahlen.

# Anlage 4 zur Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium (URZS) vom 25. April 2008

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

## Zulassungsregeln im Hochschulauswahlverfahren für das Studium im Studiengang Meeresbiologie (M.Sc.) gemäß § 18 URZS

### § 1 Geltungsbereich

Dieser Anhang regelt das Auswahlverfahren gemäß § 18 für die Vergabe der Studienplätze für den Masterstudiengang Meeresbiologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock. Er findet Anwendung, wenn mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen aus der einschlägigen Prüfungsordnung erfüllen als Studienplätze zur Verfügung stehen. Erfüllen weniger Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### § 2 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Zulassungsnote, die aus der im Zeugnis ausgewiesenen Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses unter Anrechnung eines Bonus gemäß Absatz 4 gebildet wird. Hiernach wird eine Rangliste gebildet, wobei die Studienplätze konsekutiv beginnend ab der Bewerberin oder dem Bewerber mit der besten Zulassungsnote vergeben werden. Besteht Ranggleichheit, so wird vorrangig die- oder derjenige ausgewählt, die oder der minderjährige Kinder erzieht. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(2) Maßstab für die Auswahl ist die im Zeugnis des Hochschulabschlusses ausgewiesene Abschlussnote. Liegt das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung noch nicht vor, wird die in § 17 Absatz 2 genannte Ersatzbescheinigung herangezogen. Voraussetzung ist in diesem Fall zudem, dass wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelorstudiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben wurden und das Thema der Abschlussarbeit ausgegeben worden ist. Maßstab für die Auswahl ist dann die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote, und zwar unabhängig davon, ob die Abschlussnote aus dem nachgereichten Abschlusszeugnis hiervon abweicht.

(3) Sofern sich aus den eingereichten Unterlagen nur ein Worturteil zur Note ergibt, wird die aus der Tabelle 1 folgende Gesamtnote für dieses Worturteil berücksichtigt.

**Tabelle 1: Gesamtnote nach Worturteil**

Worturteil	Gesamtnote	Worturteil	Gesamtnote
Sehr gut	1,0	Befriedigend	3,0
Gut	2,0	Ausreichend	4,0

(4) Eine Notenverbesserung ergibt sich für bestimmte, für den Masterstudiengang relevante meeresbiologisch oder meeresökologisch ausgerichtete Wahl- oder Spezialisierungsmodule, die in der Leistungsübersicht der Bewerberin oder des Bewerbers ausdrücklich aufgeführt und erfolgreich bestanden sind. Der Bonus wird nach Maßgabe der ausgewiesenen Leistungspunktzahlen

gemäß Tabelle 2 vergeben und von der Abschlussnote beziehungsweise der in Absatz 2 genannten Durchschnittsnote abgezogen.

**Tabelle 2: Bonus für Wahl- oder Spezialisierungsmodule**

<b>LP</b>	<b>Bonus</b>
≥ 15	0,3
≥ 10	0,2
≥ 5	0,1

### **§ 3**

#### **Zulassungsentscheidung**

Für Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage der Ersatzbescheinigung nach § 17 Absatz 2 ausgewählt wurden, bestimmt sich das weitere Zulassungsverfahren nach § 17 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die vorläufige Zulassung erlischt und eine Exmatrikulation erfolgt, wenn der Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des vorangegangenen Studiums und das Erfüllen der erforderlichen Zugangsnote nicht bis zum 30. November für das jeweilige Wintersemester erbracht wird. Im Übrigen gelten die §§ 19 bis 21.

# Anlage 5 zur Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium (URZS) vom 25. April 2008

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

## Zulassungsregeln im Hochschulauswahlverfahren für das Studium im Studiengang Diversität und Evolution (M.Sc.) gemäß § 18 URZS

### § 1 Geltungsbereich

Dieser Anhang regelt das Auswahlverfahren gemäß § 18 für die Vergabe der Studienplätze für den Masterstudiengang Diversität und Evolution der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock. Es findet Anwendung, wenn mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen aus der einschlägigen Prüfungsordnung erfüllen als Studienplätze zur Verfügung stehen. Erfüllen weniger Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### § 2 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl erfolgt nach der im Zeugnis ausgewiesenen Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Es wird eine Rangliste gebildet, wobei die Studienplätze konsekutiv beginnend ab der Bewerberin oder dem Bewerber mit der besten Abschlussnote vergeben werden. Besteht Ranggleichheit, so wird vorrangig die- oder derjenige ausgewählt, die oder der minderjährige Kinder erzieht. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(2) Maßstab für die Auswahl ist die im Zeugnis des Hochschulabschlusses ausgewiesene Abschlussnote. Liegt das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung noch nicht vor, wird die in § 17 Absatz 2 genannte Ersatzbescheinigung herangezogen. Voraussetzung ist in diesem Fall zudem, dass wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelorstudiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben wurden und das Thema der Abschlussarbeit ausgegeben worden ist. Maßstab für die Auswahl ist dann die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote, und zwar unabhängig davon, ob die Durchschnittsnote aus dem nachgereichten Abschlusszeugnis hiervon abweicht.

(3) Sofern sich aus den eingereichten Unterlagen nur ein Worturteil zur Note ergibt, wird die aus der Tabelle 1 folgende Gesamtnote für dieses Worturteil berücksichtigt.

**Tabelle 1: Gesamtnote nach Worturteil**

Worturteil	Gesamtnote	Worturteil	Gesamtnote
Sehr gut	1,0	Befriedigend	3,0
Gut	2,0	Ausreichend	4,0

### § 3 Zulassungsentscheidung

Für Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage der Ersatzbescheinigung nach § 17 Absatz 2 ausgewählt wurden, bestimmt sich das weitere Zulassungsverfahren nach § 17 Absatz 2

mit der Maßgabe, dass die vorläufige Zulassung erlischt und eine Exmatrikulation erfolgt, wenn der Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des vorangegangenen Studiums und das Erfüllen der erforderlichen Zugangsnote nicht bis zum 30. November für das jeweilige Wintersemester erbracht wird. Im Übrigen gelten die §§ 19 bis 21.

# Anlage 6 zur Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium (URZS) vom 25. April 2008

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

## Zulassungsregeln im Hochschulauswahlverfahren für das Studium im Studiengang Mikrobiologie und Biochemie (M.Sc.) gemäß § 18 URZS

### § 1 Geltungsbereich

Dieser Anhang regelt das Auswahlverfahren gemäß § 18 für die Vergabe der Studienplätze für den Masterstudiengang Mikrobiologie und Biochemie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock. Er findet Anwendung, wenn mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen aus der einschlägigen Prüfungsordnung erfüllen als Studienplätze zur Verfügung stehen. Erfüllen weniger Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### § 2 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Zulassungsnote, die aus der im Zeugnis ausgewiesenen Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses unter Anrechnung eines Bonus gemäß Absatz 4 gebildet wird. Hiernach wird eine Rangliste gebildet, wobei die Studienplätze konsekutiv beginnend ab der Bewerberin oder dem Bewerber mit der besten Zulassungsnote vergeben werden. Besteht Ranggleichheit, so wird vorrangig die- oder derjenige ausgewählt, die oder der minderjährige Kinder erzieht. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(2) Maßstab für die Auswahl ist die im Zeugnis des Hochschulabschlusses ausgewiesene Abschlussnote. Liegt das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung noch nicht vor, wird die in § 17 Absatz 2 genannte Ersatzbescheinigung herangezogen. Voraussetzung ist in diesem Fall zudem, dass wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelorstudiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben wurden und das Thema der Abschlussarbeit ausgegeben worden ist. Maßstab für die Auswahl ist dann die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote, und zwar unabhängig davon, ob die Abschlussnote aus dem nachgereichten Abschlusszeugnis hiervon abweicht.

(3) Sofern sich aus den eingereichten Unterlagen nur ein Worturteil zur Note ergibt, wird die aus der Tabelle 1 folgende Gesamtnote für dieses Worturteil berücksichtigt.

**Tabelle 1: Gesamtnote nach Worturteil**

Worturteil	Gesamtnote	Worturteil	Gesamtnote
Sehr gut	1,0	Befriedigend	3,0
Gut	2,0	Ausreichend	4,0

(4) Eine Notenverbesserung ergibt sich für Leistungen in mikrobiologischen und biochemischen Modulen, die in der Leistungsübersicht der Bewerberin oder des Bewerbers ausdrücklich aufgeführt und bewertet sind, wenn insgesamt für die Fächer Mikrobiologie und Biochemie mindestens je zwölf Leistungspunkte ausgewiesen sind. Der Bonus wird nach Maßgabe der Durchschnittsnote, die sich aus den Noten der mikrobiologischen und biochemischen Module berechnet, gemäß

Tabelle 2 vergeben und von der Abschlussnote beziehungsweise der in Absatz 2 genannten Durchschnittsnote abgezogen.

**Tabelle 2: Bonus für Mikrobiologie und Biochemie Module**

Durchschnittsnote	Bonus
$\leq 1,7$	0,2
$> 1,7$ und $\leq 2,0$	0,1

Eine weitere Notenverbesserung ergibt sich, wenn für die Abschlussarbeit ein Thema aus dem mikrobiologischen oder biochemischen Fach gewählt wurde. In diesem Fall wird ein Bonus von 0,1 von der Abschlussnote beziehungsweise der in Absatz 2 genannten Durchschnittsnote abgezogen.

### **§ 3 Zulassungsentscheidung**

Für Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage der Ersatzbescheinigung nach § 17 Absatz 2 ausgewählt wurden, bestimmt sich das weitere Zulassungsverfahren nach § 17 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die vorläufige Zulassung erlischt und eine Exmatrikulation erfolgt, wenn der Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des vorangegangenen Studiums und das Erfüllen der erforderlichen Zugangsnote nicht bis zum 30. November für das jeweilige Wintersemester erbracht wird. Im Übrigen gelten die §§ 19 bis 21.